

## PRESSEINFORMATION

### „Grenzen der Nachweisführung: Einzelnachweis vs globale Bewertung?“

#### Jour Fixe bei Müller Partner Rechtsanwälte

**Wien, 28. Februar 2017.** Am 22. Februar 2017 luden die Baurechtsexpertin RA DDr. Katharina Müller, TEP und der Bauwirtschaftsexperte FH-Prof. DI Dr. Rainer Stempkowski (Stempkowski Baumanagement & Bauwirtschaft Consulting GmbH) zum Jour Fixe mit dem Thema „Grenzen der Nachweisführung: Einzelnachweis vs globale Bewertung?“ in die Räumlichkeiten der Wiener Wirtschaftskanzlei Müller Partner.



Im ersten Vortragsteil präsentierte Müller die Anspruchsgrundlagen bei Störungen der Leistungserbringung. Sie betonte einmal mehr, dass § 1168 ABGB einen Entgeltanspruch normiert und das Entgelt für die Erbringung der erschwerten Leistung aus dem Vertrag zu ermitteln ist. Müller ging auf Beweislast und Beweisführung sowie im Detail auf die Herausforderung in der Praxis der Nachweisführung ein. Sie warnt vor falschen Erwartungen an den Sachverständigen: „Als Beweismittel ist das Sachverständigengutachten ein Teil der Beweisführung. Der Sachverständige plausibilisiert den Ursachen-Folgen-Zusammenhang des Sachverhalts, weil konkrete Beweise zur Kausalität nicht erbracht werden können, ersetzt aber kein Vorbringen.“

Im Anschluss behandelt *Stempkowski* die Kernfragestellung, wie genau und was dokumentiert werden muss, um über eine für die Bewertung einer Leistungsstörung ausreichende Dokumentation zu verfügen. Er veranschaulichte, dass der Nachweis der Kausalität zwischen Ursache und Auswirkungen bei singulären Störungen und direkt zuordenbaren Folgen möglich und erforderlich ist, dass aber bei einem gestörten Bauablauf insbesondere bei komplexeren Störungen mit zahlreichen Ursachen aufgrund der unterschiedlichen Wechselwirkungen der Nachweis nur für den gestörten Bauablauf selbst, nicht aber für jede Einzelstörung darstellbar ist und für eine Bewertung auch nicht erforderlich ist.

Anschließend ging *Müller* auf die Anforderungen an die Dokumentation als Nachweis ein und wies darauf hin, dass der Detaillierungsgrad der Dokumentation insbesondere auch vom Zweck der Dokumentation ableitbar ist. Dazu zeigte *Stempkowski* Lösungsansätze sowohl für Auftraggeber als auch für Auftragnehmer auf, die sinnvoll und auch zumutbar sind. *„Der für eine Beurteilung erforderliche Detaillierungsgrad der Nachweisführung unterscheidet sich einerseits für die Nachweise der Ursachen, der Folgen im Bauablauf und der Auswirkungen auf Kosten und Zeit und ist andererseits abhängig von der Höhe der Auswirkung in € und der Komplexität der Störung.“* Er appellierte im Hinblick auf die Analyse des Bau-Soll und der Leistungsstörungen, auf eine ausreichende Qualität des Vertragsterminplans zu achten, die gegenseitigen Abhängigkeiten darzustellen und den Terminplan bei Abweichungen laufend fortzuschreiben. *„In Zukunft werden wir bei der Anwendung von BIM-Modellen immer stärker mit vernetzten Terminplänen arbeiten, die eine klarere Zuordnung der Abweichungen und deren Ursachen zum Bauablauf ermöglichen. Bis dorthin ist es erforderlich, bei der Terminplanfortschreibung auf eine durchgängige Terminplanstruktur zu achten, andernfalls können die Nachweise nur auf einer groben Ebene geführt werden“*, so *Stempkowski*.

Die beiden Experten waren sich einig: *„Es gibt kaum ein Bauvorhaben, bei dem es zu keinen Leistungsstörungen kommt, die nicht auch zu Mehrkosten berechtigen. Auf eine umfassende qualitative Dokumentation ist daher von Anfang an zu achten, wobei es im Sinne aller Beteiligten das Aufwand-Nutzen-Verhältnis zu wahren gilt.“*

Im Anschluss an den Jour Fixe tauschten die zahlreich erschienenen Gäste, darunter unter anderem Teilnehmer von Bauherrn (zB Wiener Linien, Flughafen, Asfinag, List, BIG, BAI) und Vertreter der Bauindustrie und des Baunebengewerbes (zB Porr, Strabag, Swietelsky, Held & Francke, PKE, Metz & Partner, Leyrer & Graf) sowie von Architektur- und Zivilingenieurbüros wie gewohnt in gemütlicher Atmosphäre ihre Erfahrungen aus.

### **Über Müller Partner Rechtsanwälte**

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH (MPLaw) ist eine Wirtschaftskanzlei mit ganzheitlicher Problemlösungskultur und einer starken Spezialisierung im Bereich des Baurechts. Wir bieten Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen, erstklassige anwaltliche Beratung verbunden mit hohem persönlichem Einsatz und zielorientierter Kreativität. Durch die Konzentration auf unsere Fachgebiete können wir Expertise auf herausragendem Niveau bieten.

In unseren Fachbereichen zählen wir zu den besten Köpfen. Neben der anwaltlichen Kerntätigkeit publizieren wir regelmäßig, tragen bei Fachveranstaltungen vor, engagieren uns in und für Institutionen, die uns inhaltlich nahe stehen. Inhalte aus unserer täglichen Arbeit greifen wir auf, entwickeln sie weiter und gelangen so zu den Problemlösungen der Zukunft. Wir bemühen uns aktiv darum, die Themen von morgen schon heute zu erkennen.

**Rückfragehinweis:**

Mag. Claudia Fleischhacker-Hofko  
Müller Partner Rechtsanwälte GmbH  
1010 Wien, Rockgasse 6  
Tel: +43 1 535 8008  
[c.fleischhacker@mplaw.at](mailto:c.fleischhacker@mplaw.at)  
[www.mplaw.at](http://www.mplaw.at)